

Praxisthema

# Schwangerschaft in schwierigen Lebenslagen

## Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind

Liebe Kolleginnen,  
die Zeit der Schwangerschaft gehört zu den bedeutungsvollsten Erfahrungen im Leben einer Frau. Manche Frauen erleben ihre Schwangerschaft allerdings in schwierigen Lebenslagen, die sich beispielsweise aus finanziellen oder psychosozialen Belastungen ergeben. Ihre vertrauensvolle Begleitung der Frauen und ihrer Familien als Hebammen und Familienhebammen ermöglicht es Ihnen, Belastungssituationen früh zu erkennen sowie Ängste und Sorgen von Schwangeren und Müttern zu thematisieren. Die vorliegende Broschüre möchte Sie unterstützen, Schwangere, Mütter und deren Familien in schwierigen Lebenslagen zu begleiten, bei der gemeinsamen Entwicklung von Lösungsansätzen zu helfen, und Sie über externe Hilfsangebote zu informieren.

**Martina Klenk**  
Präsidentin Deutscher  
Hebammenverband e.V.

**Susanne Schäfer**  
1. Vorsitzende  
Bund freiberuflicher  
Hebammen Deutschlands e.V.

Gefördert vom

# Wann und wie hilft die Bundesstiftung Mutter und Kind?



„Ein koordiniertes System aus Landes-einrichtungen und örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen sorgt dafür, dass die ergänzenden Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind genau dort ankommen, wo sie gebraucht werden: bei den schwangeren Frauen in schwieriger Notlage.“



Dr. Kristina Schröder,  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

## Weiterführende Informationen:

Unter [www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de](http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de) finden Sie alles Wichtige zur Bundesstiftung, Links zur Beratungsstellensuche und Informationen zu wichtigen Themen rund um Schwangerschaft und Geburt.

Eine Schwangerschaft bedeutet eine tiefgreifende Veränderung im Leben der Frauen und künftigen Eltern. Wenn die eigene Lebenssituation von finanzieller Not oder noch anderen Problemen geprägt ist, besteht schnell die Sorge, der bevorstehenden Mutterschaft nicht gewachsen zu sein. Seit 1984 hilft daher die *Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens* schwangeren Frauen in Notlagen schnell und unbürokratisch durch ergänzende finanzielle Unterstützung. Ziel der Bundesstiftung ist es, schwangeren Frauen die Entscheidung für ein Leben mit dem Kind und somit die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu erleichtern. Dafür stellt der Bund jährlich Mittel zur Verfügung, die zentralen Einrichtungen in den Bundesländern zur Vergabe an notleidende werdende Mütter zugewiesen werden.

## Finanzielle Unterstützung

- ▶ für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder der Erziehung und Pflege des Kleinkindes entstehen, beispielsweise Erstausrüstung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, Betreuung des Kleinkindes (z. B. um eine Ausbildung beenden zu können), Einrichtung der Wohnung
- ▶ Höhe und Dauer richten sich grundsätzlich nach der individuellen Situation der werdenden Mutter
- ▶ wird nicht auf andere Sozialleistungen, wie bspw. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, angerechnet

Auf Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

## Voraussetzungen

- ▶ Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- ▶ Schwangerschaftsattest, z. B. Mutterpass
- ▶ finanzielle Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitig verlässlich gedeckt werden kann

Die Voraussetzungen sowie die Einkommensverhältnisse der werdenden Mutter werden von den Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort geprüft. Die Entscheidung über die Bewilligung der Unterstützung liegt im Ermessen der zentralen Einrichtungen in den Bundesländern.

## Antragstellung

Stiftungsleistungen müssen rechtzeitig **vor der Geburt** bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort beantragt werden. Die Antragstellung sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Dadurch können auch rechtzeitig weitere Unterstützungsangebote und andere Sozialleistungsansprüche realisiert werden, die sich aus der Gesamtsituation der Schwangeren als Hilfebedarf ergeben.

## Netzwerke

Die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind wirken als „Türöffner“ in das System früher Hilfen und das qualifizierte Beratungsangebot der bundesweit bestehenden Schwangerschaftsberatungsstellen. Durch gezielte Verknüpfung finanzieller Leistungen mit individueller, psychosozialer Beratung und infrastruktureller Unterstützung erhält die werdende Mutter zu einem frühen Zeitpunkt Informationen und Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten für Eltern und Kind.

# Die Schwangerschaftsberatung

Deutschland verfügt über ein flächendeckendes Netz von Schwangerschaftsberatungsstellen verschiedener Träger. Für alle Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt stehen Hilfe suchenden Frauen und Männern professionelle Beraterinnen und Berater zur Seite. Die Beratung ist in der Regel kostenlos und kann auf Wunsch anonym erfolgen.

Neben dem umfangreichen Angebot der Beratungsstellen können dort schwangeren Frauen in einer wirtschaftlichen Notlage Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind gewährt werden. Die finanzielle Unterstützung ist Bestandteil eines Hilfsangebots, das auf individuelle psychosoziale Beratung und umfassende fachliche Informationen setzt. Die Beratungsstellen informieren über sozialrechtliche Leistungsansprüche und infrastrukturelle Hilfsangebote. Sie sind Lotsen in das Netz früher Hilfen. Häufig ist die Notlage der Schwangeren vielschichtig, weil mehrere Faktoren ineinandergreifen. Die Beratung im Zusammenhang mit der Antragstellung wird deshalb konkret und flexibel auf die Problemsituation der Ratsuchenden zugeschnitten. Um schwangere Frauen entsprechend zu unterstützen, arbeiten die Schwangerschaftsberatungsstellen je nach Sachlage mit Ärztinnen und Ärzten, Hebammen, anderen sozialen Leistungsträgern und Hilfseinrichtungen zusammen.

## Wer kann eine Schwangerschaftsberatung in Anspruch nehmen?

Jede Frau und jeder Mann hat Anspruch auf Information und Beratung zu allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berührenden Fragen (§ 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz) und auf besondere Aufklärung und Beratung in einer Konfliktsituation bzw. rund um Pränataldiagnostik (§ 5 und § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz). Die Beratung soll ermutigen, nicht bevormunden. Sie dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und ist ergebnisoffen.



## Worüber informiert die Beratungsstelle?

Die Beratung beinhaltet generell Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und der Zeit danach, u. a. über

- ▶ bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- ▶ Rechte im Arbeitsleben und zum Unterhalt
- ▶ Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien
- ▶ Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz
- ▶ darüber hinaus zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung und bietet Unterstützung rund um Pränataldiagnostik

Im Falle einer finanziellen Notlage hilft die Beratungsstelle durch

- ▶ Beantragung von Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind
- ▶ Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Behörden

Bei einem Schwangerschaftskonflikt berät und informiert sie über

- ▶ Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte
- ▶ Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- ▶ verschiedene Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption

Das Angebot umfasst zudem aktive Hilfe z. B. bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche sowie bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind.

## Wie finden meine Klientinnen eine Beratungsstelle?

Auskünfte über örtliche Einrichtungen und deren Anschriften sind auf der Homepage der Bundesstiftung [www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de](http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de) zu finden. Die Rubrik „Beratungsangebote“ enthält weiterführende Links zu Suchmaschinen, mit denen über die Postleitzahl oder den Ortsnamen eine geeignete Schwangerschaftsberatungsstelle in Wohnortnähe angezeigt wird. Darüber hinaus stehen dort weitere Informationen zu wichtigen Themen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und der ersten Zeit mit dem Kind zur Verfügung.

## Beratung bei auffälligem Befund und medizinischer Indikation

Wird beim Ungeborenen ein auffälliger Befund, eine Krankheit bzw. Behinderung, festgestellt, so muss die Schwangere durch ihre Ärztin oder ihren Arzt über alle medizinischen, sozialen und psychischen Aspekte, die mit dem Befund zusammenhängen, aufgeklärt und beraten werden (§ 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz). Sie wird außerdem über ihren Anspruch auf weitere psychosoziale Beratung informiert und mit ihrem Einverständnis an eine psychosoziale Beratungsstelle oder zu einer Selbsthilfegruppe vermittelt.

Vor der schriftlichen Feststellung einer medizinischen Indikation wird die Klientin über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs beraten. Zwischen der Mitteilung des Befundes der pränataldiagnostischen Untersuchung und der schriftlichen Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 Strafgesetzbuch müssen drei Tage liegen, um der Schwangeren und dem Arzt oder der Ärztin Zeit für die Bewertung des Befundes zu geben. Die Bedenkzeit gilt nicht, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren besteht.



## Pränataldiagnostik

Verschiedene Fehlbildungen oder schwere Erkrankungen des Ungeborenen können mit Hilfe der Pränataldiagnostik schon während der Schwangerschaft erkannt werden.

Gynäkologinnen und Gynäkologen sind verpflichtet, ihre Klientinnen vor jeder Untersuchung über Zweck, Ziel und Risiken der pränatalen Untersuchung aufzuklären.

Zudem müssen die Frauen vorab informiert werden, ob eine Untersuchung Teil der regulären Schwangerenvorsorge ist, die von der Krankenkasse übernommen wird. Die werdende Mutter hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Pränataldiagnostik durchführen möchte.

Nach dem Gendiagnostikgesetz von 2010 darf eine vorgeburtliche genetische Untersuchung, die darauf abzielt, genetische Eigenschaften des Embryos oder des Fötus für eine Erkrankung festzustellen, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausbricht, nicht vorgenommen werden.

Nicht jede Frau kann sich über ihre Schwangerschaft uneingeschränkt freuen. Dabei können die Belastungen der werdenden Mütter sehr unterschiedlich sein. Schwierigkeiten können sich für die Schwangeren ergeben aus:

- ▶ der familiären Situation – für Frauen ohne festen Partner oder in einer instabilen, gewaltbelasteten Partnerschaft
- ▶ der gesundheitlichen Situation – für Frauen mit einer chronischen Erkrankung oder Suchtproblematik in der Familie oder eigenen gesundheitlichen Problemen
- ▶ der finanziellen Situation – für Frauen, deren Familieneinkommen gering ist und nicht für ein weiteres Familienmitglied ausreicht
- ▶ der beruflichen Situation – für Frauen, die Angst vor dem Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes haben

## BUNDESINITIATIVE FRÜHE HILFEN

Damit Kinder in Deutschland von Anfang an faire Chancen auf eine gesunde Entwicklung haben, gibt es insbesondere für Familien, die sich überfordert fühlen oder in einer schwierigen Lebenssituation sind, individuelle Hilfsangebote. Über die **Bundesinitiative Frühe Hilfen** unterstützt der Bund bis Ende 2015 mit zusätzlichen Mitteln Bundesländer, Städte, Gemeinden und Landkreise in ihrem Engagement für die frühen Hilfen. Ziele sind die Verbesserung der Entwicklung von Kindern, Unterstützung der Eltern im Alltag, Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Schwangeren, Müttern und Vätern, Reduzierung von Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes, Sicherung der Rechte von Kindern auf Schutz und Förderung.

Mit den Mitteln sollen regionale **Netzwerke Frühe Hilfen** gefördert und die Arbeit von Familienhebammen finanziert werden. In den Netzwerken Frühe Hilfen arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen vor allem des Gesundheitswesens interdisziplinär zusammen, um so die verschiedenen Angebote wie Schwangerschaftsberatung und Frühförderung eng aufeinander abzustimmen und Familien passgenau unterstützen zu können. Auch Familienhebammen und Ehrenamtliche sind eingebunden in die Praxis vor Ort, um familiäre Belastungen früher zu erkennen und Unterstützung bedarfsgerecht anzubieten.

### Weiterführende Informationen

[www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen](http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen)

# schwierigen Bedingungen

## Familienhebammen

Hebammen sind während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes wichtige Ansprechpartnerinnen für (werdende) Mütter und Väter. Hebammen wird grundsätzlich von diesen Familien großes Vertrauen entgegengebracht, sodass eine größere Bereitschaft besteht, sich auf Hilfsangebote einzulassen. Daran anknüpfend wurde das besondere Aufgabengebiet der Familienhebamme geschaffen, die bei Schwangerschaften unter schwierigen Bedingungen (z. B. bei Krankheit des Kindes, eigener chronischer Erkrankung, Konflikten in der Partnerschaft, Gewalterfahrung, Überforderung) besondere Unterstützung leistet und wie jede Hebamme der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt.

Aufgabenbereich und Einsatzzeitraum einer Familienhebamme sind gegenüber der allgemeinen Hebammentätigkeit deutlich erweitert und gesondert vergütet. Dies ermöglicht eine intensive Betreuung und Unterstützung der (werdenden) Mütter und ihrer Familien. Neben den primären Aufgaben zur Gesundheitsfürsorge und physiologischen Entwicklung des Kindes zielt ihre Tätigkeit auch auf die Entwicklung und Förderung von Elternkompetenzen und -ressourcen sowie der Mutter-Kind-Beziehung ab. Familienhebammen helfen den Eltern auch unter schwierigen Rahmenbedingungen, den Familienalltag auf das Leben mit dem Baby umzustellen. Dazu zählen u. a. die Anleitung zur altersentsprechenden Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Sie arbeiten eng mit anderen Berufsgruppen und Institutionen zusammen und vermitteln bei Bedarf weitere externe Hilfen. Die Tätigkeit von Familienhebammen umfasst in der Regel den Zeitraum der Schwangerschaft bis zum Ende des zwölften Lebensmonats.

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen oder Angehörige vergleichbarer Berufe mit einer Zusatzqualifikation. Über die Weiterbildung zur Familienhebamme informieren die Berufsverbände.

## Weiterführende Informationen

[www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/familiengesundheitspflegerinnen-und-hebammen](http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/familiengesundheitspflegerinnen-und-hebammen)

Im Interview: Angela Nieting, 42 Jahre, Familienhebammenbeauftragte Deutscher Hebammenverband e.V.



Angela Nieting arbeitet seit 1994 als Hebamme und seit 2005 als Familienhebamme.

## Wie kann eine Hebamme eine Notlage erkennen?

Im Rahmen der aufsuchenden Tätigkeit fahren wir zu den Familien und kommen in ihre Wohnungen. So bekomme ich relativ schnell einen Blick dafür, in welchen Verhältnissen die Familien leben. Es ist aber oft so, dass die Frauen nicht unbedingt gerne erzählen, dass sie finanzielle Sorgen haben oder in sozial belastenden Situationen leben. Ich glaube aber, dass die häusliche Situation – also ein vertrautes Umfeld – den Frauen eine gewisse Sicherheit gibt, dass sie sich öffnen können. Ich habe eine Checkliste im Kopf. Wichtige Fragen sind zum Beispiel: Gibt es eine Familie im Hintergrund? Sind die wichtigsten Sachen für die Geburt und die Zeit danach geregelt? Betreiben die Frauen ausreichend Selbstfürsorge? So merke ich relativ schnell, ob die Frauen vielleicht finanzielle Sorgen haben oder ob familiäre Unterstützung fehlt. Neben diesen Dingen ist es aber auch vor allem ein Gespür für mögliche Notlagen, das man besonders als Familienhebamme entwickelt.

## Gibt es bei Gewaltsituationen so etwas wie Frühwarnzeichen?

Ein solches Gespräch muss sich durch das Vertrauensverhältnis zwischen Frau und Hebamme entwickeln. Wenn ich aber die Frau zum Beispiel untersuche und entdecke Kratzer oder Hämatome, dann frage ich natürlich nach. Außerdem machen mich kurzfristige Trennungen und Wiederzusammensein immer hellhörig. Oder wenn eigentlich Geld da ist, ich aber im häuslichen Umfeld nichts davon sehe. Außerdem bin ich immer ein bisschen erstaunt, wenn ich den Partner nie in der häuslichen Situation sehe. Wenn Gewalt ein Problem ist – das ist meine Erfahrung –, entziehen sich die Männer manchmal, um unangenehmen Fragen aus dem Weg zu gehen.

## Welche Unterstützungsmöglichkeiten hat eine Familienhebamme?

Der besondere Vorteil liegt in der zusätzlich vergüteten Zeit. So kann ich der Frau sagen: Ich bin dir zugewandt, höre, was du sagst, ich kann darauf reagieren und ich habe keinen Zeitdruck. Eine weitere Hilfe ist das gemeinsame Vereinbaren und Wahrnehmen von Terminen, wenn es zum Beispiel um externe Unterstützungsangebote geht. Denn oft ist es für Frauen eine Hemmschwelle, irgendwo hinzugehen. Wenn ich einer Frau zum Beispiel sage, die Bearbeiterin auf dem Amt kenne ich, da können wir hin, das öffnet bei ihr manchmal schon Türen. Neben aller fachlichen Kompetenz ist aber das Vertrauen entscheidend. Bevor ich mit einer Frau einen Termin wahrnehme, frage ich immer, was während des Gesprächs Thema sein soll und über was sie nicht reden möchte. Damit ist klar, bestimmte Dinge bleiben nur bei der Frau und bei mir.

## Das Gespräch mit der Klientin auf einen Blick:

- ▶ Die Einstellungen und Erwartungen der Klientin zur Schwangerschaft sowie Bedenken und Ängste erfahren und aktuelle Fragen besprechen
- ▶ Gemeinsam Lösungsansätze entwickeln, die Klientin in ihren Ressourcen unterstützen und den Partner sowie das soziale Umfeld einbeziehen (bspw. bei sehr jungen Schwangeren)
- ▶ Falls nötig und gewünscht: Weitere Beratungs- und Gesprächsmöglichkeiten anbieten – Schwangerschaftsberatungsstelle, Beantragung finanzieller Unterstützung z. B. der Bundesstiftung Mutter und Kind
- ▶ Gemeinsam besprechen, wie die Klientin weiter vorgeht: Besuch einer Beratungsstelle, klärende Gespräche führen (Partner, Familienangehörige) etc.

# Staatliche Unterstützungen für Mutter und Kind

Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensmonate eines Kindes sind eine intensive und Weichen stellende Lebensphase. In dieser Zeit sind die Eltern mit vielen Fragen, Unsicherheiten und hohen Anforderungen konfrontiert. Um den Start ins Familienleben zu erleichtern, gewährleisten gesetzliche Regelungen, finanzielle Leistungen und weitere Angebote den Eltern Hilfe rund um die Geburt eines Kindes und darüber hinaus.

## Mutterschutz

Werdende und stillende Mütter, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, genießen ab Beginn der Schwangerschaft und während der Stillzeit nach der Geburt des Kindes einen besonderen gesetzlichen Schutz, den Mutterschutz. Dazu gehören beispielsweise Kündigungsschutz (während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung), spezielle Arbeitsschutzmaßnahmen (z. B. Arbeitsplatzgestaltung), individuelle und generelle Beschäftigungsverbote unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts, Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und in der Regel acht Wochen [bei Mehrlings- und Frühgeburten zwölf Wochen] nach der Entbindung), Absicherung durch Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

## Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen

- ▶ Vorsorgeuntersuchungen, Betreuung durch Ärztinnen, Ärzte und Hebammen
- ▶ Hebammenhilfe
- ▶ Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- ▶ stationäre Entbindung
- ▶ häusliche Pflege
- ▶ Haushaltshilfe
- ▶ Mutterschaftsgeld

Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden. Um einen Einkommensausfall nach der Geburt aufzufangen, kann Elterngeld innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes bezogen werden. Den Eltern stehen gemeinsam zwölf Monatsbeträge zu, die sie untereinander aufteilen können. Nehmen beide Eltern das Elterngeld in Anspruch und fällt ihnen nach der Geburt für mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen weg, stehen ihnen gemeinsam bis zu 14 Monatsbeträge zur Verfügung. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Nettoeinkommen des Antrag stellenden Elternteils vor der Geburt des Kindes. Das Elterngeld beträgt zwischen 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

## Elternzeit und Elterngeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben zur Betreuung ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Elternzeitberechtigte können selbst entscheiden, wer wann die berufliche Auszeit nimmt. Denn beide Elternteile können Elternzeit beanspruchen, unabhängig davon, in welchem Umfang der andere sie nutzt. Für die Dauer der angemeldeten Elternzeit gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Nach der Elternzeit besteht ein Anspruch darauf, an den früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Die

## Kindergeld

Kindergeld ist eine einkommensunabhängige finanzielle Unterstützung für alle Familien mit Kindern bis 18 Jahren und kann so nach der Geburt bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit oder der Familienkasse des öffentlichen Dienstes beantragt werden. Die Höhe beträgt 184 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, 190 Euro monatlich für das dritte Kind, 215 Euro monatlich für das vierte und jedes weitere Kind. Eltern mit Kindern in der Ausbildung oder arbeitslosen Kindern können bis zu deren 25. bzw. 21. Lebensjahr Kindergeld beziehen.

## Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder in der Tagespflege soll den Eltern die Rückkehr in den Beruf erleichtern. Gemäß Kinderförderungsgesetz bekommt ab dem 1. August 2013 jedes Kind nach dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kita oder bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater. Für die Tagesbetreuung werden – je nach Betreuungseinrichtung und Bundesland – Elternbeiträge fällig. Ein Teil der Betreuungskosten kann bereits jetzt vom Jugendamt übernommen werden.

## Gesundheitsförderung

Zur medizinischen und gesundheitlichen Unterstützung existieren zahlreiche auf Eltern und Familien zugeschnittene Angebote. Dazu gehören beispielsweise Mütterkuren, Haushaltshilfen, aber auch Hilfen für Eltern von Mehrlingen oder chronisch kranken Kindern. Mütter oder Väter mit Familienverantwortung haben einen gesetzlichen Anspruch auf Mütter-Kuren oder auf Mutter/Vater-Kind-Kuren, deren Kosten durch die Krankenkasse gedeckt werden. Voraussetzung dafür ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt. In der Regel können Kinder bis zu 12 Jahren mit aufgenommen werden. Für behinderte Kinder gelten keine Altersgrenzen. Kinder, die ihrerseits behandlungsbedürftig sind, erhalten eigenständige Therapien.

## Professionelle Beratungsangebote

Mütter und Väter bzw. Paare, die Rat und Unterstützung rund um die Zeit der Schwangerschaft und Geburt benötigen, können vielfältige und kostenlose Informations- und Beratungsangebote nutzen.

Zahlreiche Fragen rund um Familienplanung und Schwangerschaft werden über die Internetangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, z. B. [www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de) und [www.loveline.de](http://www.loveline.de), beantwortet.

Umfassende Informationen u. a. zu Fragen der Erziehung und zu finanziellen Leistungen bietet der „Familien-Wegweiser“ des Bundesfamilienministeriums ([www.Familien-Wegweiser.de](http://www.Familien-Wegweiser.de)).

Zudem bietet das vom Bundesfamilienministerium geförderte Elterntelefon ([www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)) die Möglichkeit, sich unkompliziert, anonym und kostenlos konkrete Ratschläge zu holen. In ganz Deutschland sind Beraterinnen und Berater unter der Rufnummer 0800 / 111 05 50 montags und mittwochs von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr erreichbar.

## Impressum

Das Zeitbild MEDICAL entstand mit Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Gesamtherstellung: Zeitbild Stiftung, Reichenbachstr. 1, 80469 München. Verantwortlich: Bernd Woischnik. Bildnachweis: getty images, Foto Dr. Kristina Schröder – BMFSFJ/L. Chaperon, Istockphoto (2x), Angela Nieting. Druck: Schätzl Druck und Medien, 86604 Donauwörth. Printed in Germany. Die enthaltenen Texte sind urheberrechtlich geschützt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Wir erklären mit Blick auf die genannten Internet-Links, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und Inhalte der Seiten haben und uns die Inhalte nicht zu eigen machen. Stand: Januar 2013.